

des asozialen Verhaltens, der Arbeitsbummelei und der wiederholten Straffälligkeit;

- Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger und Betreuung kriminell gefährdeter Personen,
- moralische und materielle Stimulierung der Bewegung für Ordnung und Sicherheit und der Bekämpfung von Rechtsverletzungen.

7. Die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen ist eine Grundvoraussetzung für die Effektivität der Vorbeugungsmaßnahmen zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität. Dazu haben die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane eng mit den Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen, den Organen der gesellschaftlichen Kontrolle, den Schöffen, Mitgliedern von Konflikt- und Schiedskommissionen, Helfern der Volkspolizei, Mitarbeitern der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und anderen ehrenamtlich auf dem Gebiet von Sicherheit und Ordnung arbeitenden Werktätigen zusammenzuarbeiten.

8. Absatz 3 statuiert die **Pflicht der staatlichen Rechtspflegeorgane und gesellschaftlichen Gerichte**, die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Erfahrungen und Erkenntnisse den Leitern oder Leitungen und deren Kollektiven zu vermitteln, um sie so dabei zu unterstützen, daß sie ihre Verantwortung für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Aufgabenbereich mit **Sachkunde und gesellschaftlichem Nutzeffekt** wahrnehmen und ihre Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit zur Lösung ihrer eigenen politischen, ökonomischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben ständig qualifizieren.

Um diese Pflicht realisieren zu können, müssen die staatlichen Rechtspflegeorgane in ihrer analytischen Tätigkeit die realen Zusammenhänge der Kriminalitätsbewegung und -bekämpfung mit den sich in ihrem Territorium konkret

vollziehenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Lebensprozessen aufdecken. Erst hieraus lassen sich Schlußfolgerungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in den verschiedenen Gesellschaftsbereichen, den Betrieben, Wohngebieten usw. herleiten, die für die Leiter bzw. Leitungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen effektiv umsetzbar sind.

Ihre Verantwortung gemäß Abs. 3 verwirklichen die staatlichen Rechtspflegeorgane durch

- systematische Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, insbesondere den Volksvertretungen und ihren Organen, sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front,
- Hinweise und Empfehlungen, Gerichtskritik und staatsanwaltschaftlichen Protest an die Leiter bzw. Leitungen gemäß § 19 GVG, §§ 18, 19, 256 StPO und § 31 StAG zu dem Zweck, daß diese die in ihrem Verantwortungsbereich konkret sichtbar gewordenen Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit beseitigen sowie Vorsorge zur Verhütung erneuter Straftaten treffen und damit ihren gesetzlichen Pflichten aus Abs. 1 und 2 des Art. 3 und § 26 nachkommen.

Die **gesellschaftlichen Gerichte** verwirklichen ihre Pflicht gemäß Art. 3 Abs. 3, indem sie entsprechend den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Ursachen und Bedingungen der von ihnen behandelten Straftaten mit der ihnen eigenen betrieblichen und örtlichen Sachkunde nachgehen und von ihrem Recht Gebrauch machen, an die Leiter der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie an andere Leitungsorgane, insbesondere der gesellschaftlichen Organisationen, Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen zu richten (§ 14 GGG, § 22 SchKO, § 22 KKO).